



Kategorie A

Motorräder mit einer Motorleistung von **mehr als 35 kW** oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg.

Voraussetzungen

Mindestalter: 25 Jahre (Direkteinstieg) oder 2 Jahre klaglose Fahrpraxis Kat. A beschränkt

Erforderliche Kategorien: keine

Nothelferkurs: ausgenommen Inh. Kat. B, B1 oder A1. Darf nicht länger als 6 Jahre zurückliegen.

Sehtest: darf bei jedem Gesuch um einen Lernfahrausweis nicht älter als 24 Monate sein

Vertrauensärztliche Untersuchung: ist erforderlich für Körperbehinderte und Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben

Epileptiker: werden nur aufgrund eines Eignungsgutachtens eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie zum Verkehr zugelassen.

Basistheorieprüfung: ausgenommen Inh. Kat. B, B1 oder A1

Zusatztheorieprüfung: keine

Verkehrskunde: ausgenommen Inh. Kat. B, B1 oder A1

Praktische Grundschulung:

Direkteinstieg: 6 Lektionen für Inhaber Kat. A1 (Erwerb nach dem 01.04.2003), ansonsten 12 Lektionen.

Für Inhaber der Kategorie A1 nach altem Recht (Erwerb vor dem 01.04.2003) keine Grundschulung erforderlich.

Bewerber um den Führerausweis der Kategorie A dürfen die praktische Grundschulung nicht mit Fahrzeugen der Unterkategorie A1 absolvieren

Praktische Prüfung:

Nach zweijähriger klagloser Fahrpraxis mit Kat. A beschränkt:

die 25 kW Beschränkung wird auf Gesuch hin aufgehoben: Das heisst prüfungsfreier Erhalt des Führerausweises der Kategorie A unbeschränkt.

Achtung: Sonderregelung falls die Kategorie A 35 kW aufgrund der altrechtlichen Kategorie A1 prüfungsfrei erworben wurde. Dann muss eine praktische Führerprüfung auf der Kategorie A absolviert werden.

Gültigkeit Lernfahrausweis: 4 Monate, wird nach absolvierter Grundschulung um 12 Monate verlängert

Lernfahrten: keine Begleitperson erforderlich, Begleitperson mit der entsprechenden Kategorie erlaubt

Führerausweis auf Probe:

Um den unbefristeten Führerausweis zu erhalten sind innerhalb der Probezeit 2 Weiterbildungskurse zu besuchen.

Prüfungsfahrzeug

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen.

Motorradspezifische Sicherheitsausrüstung

Für die Führerprüfung soll eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung getragen werden (Sturzhelm, Kleidung, Handschuhe, Stiefel).

Medizinische Anforderungen

1 Grösse

Keine Mindestanforderungen

2 Nervensystem

Keine schweren Nervenkrankheiten. Keine Geisteskrankheiten von Bedeutung. Kein Schwachsinn. Keine Psychopathien. Keine periodischen Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

3 Gesicht

Ein Auge korrigiert minimal 0.6, das andere korrigiert minimal 0.1. Gesichtsfeld minimal 140° horizontal. Kein Doppelsehen. Einäugige oder einseitig Erblindete: korrigiert oder unkorrigiert minimal 0.8. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Für Einäugige ferner eine Wartefrist von minimal vier Monaten nach Zustandekommen der Einäugigkeit und eine Prüfung durch den Verkehrsexperten unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses. Nach Staroperationen ist für Einäugige eine Wartefrist von vier Monaten festzusetzen.

Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktschalen erreichen, sind zum Tragen einer Brille bzw. der Kontaktschalen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen. Einäugige Gehörlose sind vom Fahren ausgeschlossen.

4 Gehör

Gehörlose Einäugige sind vom Fahren ausgeschlossen.

5 Brustkorb und Wirbelsäule

Keine Missbildungen, welche die Atmung und Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen.

6 Atmungsorgane

-

7 Herz und Gefässe

Keine hochgradigen Kreislaufstörungen.

8 Bauch- und Stoffwechselorgane

Keine schweren Stoffwechselkrankheiten.

9 Gliedmassen

Keine schweren Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.

(Medizinische Mindestanforderungen Gruppe 3)